

Öffentliche Bekanntmachung

13. Änderungssatzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung vom **23. Juni 2026** die folgende 13. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Flechtingen als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

¹Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. ²Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben. Soweit der Unterhaltungsverband in seinem Beitragsbescheid noch einen Erschwernisbeitrag ausweist, wird dieser als Versiegelungsbeitrag umgelegt.

§ 3

Umlagepflicht

¹Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. ²Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) ¹Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten. ²Dabei beginnt die Umlagepflicht ab dem Tage nach erfolgter Umschreibung im Grundbuch.
- (4) ¹Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. ²Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, eine Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. ³Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) ¹Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. ²Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) ¹Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeiten. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 **Umlagemaßstab**

- (1) ¹Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. ²Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut Satzung des Verbandes im Unterhaltungsverband

„Aller“	10,00 %
„Großer Graben“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	14,00 %

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 für den Unterhaltungsverband (inklusive Verwaltungskosten von 1,05 €/ha)

„Aller“	17,89 €/ ha
„Großer Graben“	16,66 €/ ha
„Obere Ohre“	13,71 €/ ha
„Untere Ohre“	10,07 €/ ha

- (2) Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Versiegelungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 für den Unterhaltungsverband (inklusive Verwaltungskosten von 2,79 €/ha)

„Aller“	38,63 €/ ha
„Großer Graben“	2,79 €/ ha
„Obere Ohre“	26,09 €/ ha
„Untere Ohre“	9,51 €/ ha

- (3) Umlagen unter 1,00 EUR je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbetrag erhoben.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. ²Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Flechtingen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Sie darf auch einem beauftragten Dritten auf Grundlage eines entsprechenden Datenverarbeitungsvertrages diese Informationen bereitstellen.

§ 13

Aufgabenübertragung an Dritte

¹Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Aller Ohre“ (AZV „Aller Ohre“) abgeschlossen. ²Der AZV „Aller Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. ³Dazu gehören die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Erstellung und der Versand von Umlagebescheiden sowie die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 12. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ vom 18.12.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 außer Kraft.

Flechtingen, den 23.06.2026


T. Krümmeling
Verbandsgemeindebürgermeister



